

Wolfgang Hermann

Ort	1. Generation		2. Generation	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Glatt	2	–	2 (1)	2
Dürrenmettstetten	3	–	4 (1)	5
Durrweiler	1	–	– (1)	3
Dornhan	– (1)	–	– (1)	1
Pfalzgrafenweiler	–	–	2	1
Glatten	–	–	1	–
Salzstetten	–	–	–	1
Lombach	–	–	1	–
Dettlingen	–	–	–	1
Altoberndorf	–	–	1	1
Betzweiler	–	–	1	–
Bergfelden	–	–	1	–
Empfingen	–	–	– (1)	–
ungeklärt	2	–	– (1)	–

aus der Herrschaft Glatt auswärts in »ungenossamen Ehen«. In der Herrschaft selbst ist keine Ehe dieser Art belegbar³¹⁶.

Eine Besonderheit war die Teilung der Leibherrschaft. In drei Fällen heißt es: »Diese nachgeschriebenen Personen sind in ihrem Leben mein und nach ihrem Tod Sankt Gallen. Die Bestimmung betraf Endlin Schimerlin und dies nachgeschriebenen ihre Kind Michel Ungemach, Peter Ungemach und Agnes. Die Schimerlin war vermutlich die Frau von Bernhart Ungemach aus Dürrenmettstetten, der am Bauernaufstand in Glatt teilnahm. Als einziger neuneckischer Untertan aus Dürrenmettstetten beteiligte er sich an der Erhebung und wurde am 6. September 1525 durch Reinhart von Neuneck verurteilt. Sein Sohn Michael Ungemach und der Schwiegersohn Bernhart Hacke bürgten für den Vater³¹⁷. Endlin Schimerlins Tochter Agnes hatte sich wahrscheinlich mit Bernhart Hacke verheiratet. Über Peter Ungemach wissen wir nichts, möglicherweise half er seinem Vater das »Elser-Gut« zu bewirtschaften. 1534 wurde dieses von Lienhart Müller umgetrieben. Der Hof verfügte über mehr als 100 Jauchert Land. Agnes Schimerlin hat dann wohl auch die geteilten leibherrschaftlichen Verhältnisse weitervererbt.

Über die historischen Hintergründe jenes Anspruches »... und nach ihrem Tod St. Gallen« wissen wir recht wenig. Das Kloster Sankt Gallen hatte im Jahre 731 oder 736 Besitz und Menschen zu eigen erhalten. Die am 22. November in Glatt ausgestellte Urkunde sagt: *Ein vornehmer Mann namens Petto schenkt zu seinem Seelenheil ans Kloster St. Gallen Güter in dem Ort, bzw. der Markung, die Clata genannt wird, samt Dienern und Mägden, namens Gondabarank mit Frau und Kindern, Rinfred, Winifred, Liuddulf, Causulf und Witon mit seinen Genossen. Samt Äckern, Wiesen, Wald, Wasser, Vieh und Zubehör...*³¹⁸.

Die Rechtswirklichkeit von 1503 ist nur teilweise zu erkennen: Die Leibherrschaft für Endlin Schimerlin und ihre Tochter Agnes, die Mannsteuer für ihre Söhne Michel und Peter gingen an Hans von Neuneck. Auch hatte dieser die Verfügungsgewalt über die genannten Personen. Was den Empfänger des Todesfalls betrifft, so können wir sagen, daß dieser der »Ortsheilige Gallus« war. Wir können auch zu dem Schluß gelangen, daß die Frage nach der Berechtigung

316 Diese Feststellungen beziehen sich auf die Zahl der Untertanen, die allein Hans von Neuneck besaß. Aber ihm waren 1503 noch Antonius bzw. Heinrich im Gießen, Hans von Ehingen und vielleicht Hans von Dettingen Grund- und Leibherren in Glatt.

317 FAS-Glatt 166,6.

318 JOHANN ADAM KRAUS: St. Gallen und Glatt. In: HH 9 (1959) S. 11.